

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700**  
**Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von**  
**Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Erbvergleich zu Cleve**  
**vom 09. September 1666**

„Erbvergleich“ *(Diese offizielle Bezeichnung, sogar „Werbvergleich wegen der Succession“ (siehe z.B. den Nebenrecess wegen Winnenthal vom 17. September) muss zum Irrtum verleiten, sofern von einer – wie man die Benennung doch zuerst verstehen dürfte – event. Wechselseitigen Successionen des Einen in die Lande des Andern, in dem Vergleich nicht die Rede ist. Beide Fürsten behandeln eben nur woe selbstverständlich ihre dermaligen Antheile als (Interims-) Erbtheile ihrer resp. Familien. Ganz anders z.B. in dem Vergleich von 1624. Es ist also „Erbvergleich“ auch hier, wie sonst, namentlich bei älteren Verträgen, lediglich von dem Bindenden des Vergleichs für die Erben der dermaligen Contrahenten zu verstehen.)* zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über ihren dermaligen Besitz an den Jülich-Clevischen Landen und ihr eventuelles Verhalten unter sich und Andern gegenüber.

Unterhändler:

Brandenburgisch: Otto Freiherr v. Schwerin; Werner Wilhelm .Blaspeil; Franz Meinders (Vollmacht d.d. Cleve 02. Februar 1666)

Pfälzisch: Johann Heinrich Freiherr v. Winckelhausen; Franz v. Giese; Heinrich Schnelle (Vollmacht d.d. Düsseldorf 02.Mai 1666)

Ratification:

- des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, d.d. Bensberg 17. September 1666
- des Kurfürsten Friedrich Wilhelm (wahrscheinlich), d.d. Cleve 17. September 1666 *(Es fehlt nebenbei an den Concepten der kurfürstlichen Ratificationen für den Erb- und den Nebenvergleich, und auch das Original der kurfürstlichen Ratification des Erstern ist im Düsseldorfer Provinzial-Archiv nicht vorhanden. Dagegen datiert die kurfürstliche Original-Ratification des Neben (Religions-) Vergleichs von dem angegebenen Ort und Tag. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch die des Erbvergleichs dasselbe Datum getragen habe. Der Verlauf der Verhandlungen lässt indess annehmen, dass die Ausfertigung der kurfürstlichen Ratification mit dem ältern, dem pfalzgräflichen gleichgesetzten Datum, erst kurz vor deren Auswechslung zu Duisburg in den letzten Tagen des Septembers erfolgt sei.)*

Nachdem zwischen den Contrahenten und deren Vorfahren wegen der Jülich-Clevischen und zugehörigen Lande verschiedene Interims- und Provisional-Verträge aufgerichtet worden, darin zumal auch verglichen gewesen, dass es bei der jetzigen Landestheilung bis zum rechtlichen Ausspruch verbleiben sollte, bei Verlust seines Rechts für den Dawiderhandelnden, ohne dass damit der beabsichtigte Zweck – weder ein gutes Vernehmen unter den Contrahenten, noch Ruhe und Frieden für die Lande erreicht worden wäre, gegentheils – vielmehr ein Totalruin zu befürchten gestanden, wenn diese Streitigkeiten, deren rechtlicher Austrag vermöge der vielen Prätendenten kaum abzusehen, nicht einmal gründlich gehoben würden – bei der Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs, wenn dieser Successionsstreit in diesen Reichsgrenzlanden fort dauerte – in Anbetracht, dass die Kaiser und zumal Ferdinand III., sowie sämtliche zu Osnabrück und Münster vertreten gewesene Potentaten stets gütliche Handlung empfohlen – so hätten Contrahenten „für sich und dero Descendenten“ - durch beiderseits Deputierte – sich verglichen und vereint:

1. Durch diesen Erbvergleich soll keines andern Prätendenten Rechten präjudiziert *(vorgegriffen)* werden, deren Verfolgung jedem derselben unverwehrt bleiben.
2. Contrahenten und deren Descendenz sollen fortan als treue Freunde, Nachbarn, Vettern mit einander leben, zu Förderung beiderseits Bestens, Abwendung beiderseits Schadens – und sollen ihren Kindern und Nachkommen Continuation *(Weiterführung)* dieser Freundschaft empfehlen.
3. Die Jülich-Clevischen und zugehörenden Lande sollen durch diesen Erbvergleich nicht getrennt oder von einander gerissen – vielmehr aufs Neue vereinigt werden – ohne jegliche Verkürzung der Stände Privilegien.
4. Der Kurfürst und seine Descendenten verbleiben im ruhigen Besitz des Herzogthums Cleve und der Grafschaften Mark und Ravensberg mit allen Rechten etc., der Pfalzgraf und seine

- Descendenten ebenso im Besitz der Herzogthümer Jülich und Berg, der Herrschaften Winnenthal und Breskesand – beiderseits mit Hintansetzung jedweden Disputis deshalb.
5. Der Besitz der Herrschaft Ravenstein wird auf ein *(bereits abgefasstes)* Compromiss gestellt – weil Contrahenten dieselbe beide für sich prätdieren (*Anspruch erheben*), der Kurfürst auf Grund des Vertrags vom 10. April 1647, der Pfalzgraf auf Grund des Vergleichs vom 20. Mai 1649.
  6. Sämtliche Lande bleiben, trotz der wechselseitig cedierten (*Abtretung*) Rechte der Contrahenten auf des Einen und Andern Lande, in unauflösllichem Bunde (Art. 3), behalten ihre gemeinsamen und specialen Privilegien, werden auch künftig nicht getrennt, noch wird Etwas von ihnen veräussert, und widerführe Einem derselben ein Widerwärtiges, so sollen sie und zunächst der Kurfürst und Pfalzgraf einander helfen (*zu welchem Ende Letztere die Union der Herzöge Wilhelm von Jülich und Johann von Cleve von 1496 (Gemeint ist damit die von den Herzögen Wilhelm von Jülich-Berg und Johann von Cleve geschlossene Eheberedung zwischen Maria, einziger Tochter des Ersteren, und Johann, Sohn des Letzteren, wodurch sich das Brautpaar gegenseitig die Lande der Eltern nach deren Tode zubringen soll, vom St. Katharinentage am 25. November 1496) erneuern*) gegen jede Beeinträchtigung bis zu völliger Indemnisation (*Entschädigung*), eventuell unter wechselseitig rechtzeitiger Benachrichtigung von dem drohenden Unheil etc.
  7. Contrahenten stehen zumal für Einen Mann gegen alle Thathandlungen anderer Successionsprätdenten und würde durch rechtlichen Ausspruch zu Gunsten solcher den Contrahenten Etwas entzogen, so leisten sie einander völlige Gewähr und Schadloshaltung aus den ihnen verbleibenden Landen.
  8. Kurfürst und Pfalzgraf behalten auch ferner Titel und Wappen von allen Landen ungetrennt und continuieren (*fortdauernd*) Einer des Andern Ständen das Prädicat „Liebe und Getreue“, unbeschadet der Superiorität (*Ueberlegenheit*) und Territorialhoheit eines jedweden Fürsten.
  9. Nach seiner Ratification wird der Vergleich den Ständen mitgetheilt, und Contrahenten nehmen darauf die Huldigung ein, gemäss der darüber unter sich getroffenen Vereinbarung, instituieren (*errichten*) auch die Regierung, wie sie solches vor Gott, Kaiser und Reich verantworten mögen.
  10. Die Landes-Archive werden einfach extradiert (*ausgeliefert*). Communia instrumenta (*gemeinsame Instrumente*) verbleiben wo sie sind und werden von ihnen Copien gegeben. Weiterhin benötigte Mitteilungen aus den Archiven etc. erfolgen unweigerlich.
  11. Handel und Wandel bleiben in den Landen frei und ungehemmt und werden mit keinen neuen, ungewöhnlichen Auflagen beschwert.
  12. Die Münze prägt jeder Fürst nach Gelegenheit und Zeit, zu der Unterthanen Nutzen etc. und nehmen beide zumal darauf Bedacht, die viele schlechte Scheidemünze zu beseitigen.
  13. Die Regierung des einen Landes gewährt den Unterthanen des anderen auf Ersuchen schleunige Justiz ohne Unterschied der Religion. Nie soll wegen verweigerter oder verschleppter Justiz, oder aus anderem Vorwand auf Angeben der Parteien zu Repressalien geschritten werden. Keiner der Contrahenten gewährt des Andern Flüchtlingen oder Verbannten Schutz, Aufenthalt oder Geleit, liefert dieselben vielmehr auf Begehren aus.
  14. Irrung oder Streit über diesen Vergleich werden nicht per arma (*mit Waffen*), sondern via juris (*mittels richtigem Weg*) oder modo amicali per arbitros (*gütliche Weise durch Schlichtung*) beigelegt. Contrahenten vergleichen sich deshalb auch eines besondern modi compromittendi (*Schiedsrichter*). Die schwebenden Streitigkeiten über Exemption (*Ausgliederung*) und Hoheit bezüglich gewisser Güter und Unterthanen des Einen in den Landen des Andern, über einige gemischte Prästationen und Gefälle und Grenzsachen werden baldigst durch Commissarien gütlich erledigt.
  15. Contrahenten bemühen sich beim Kaiser um die Investitur und den Titel dieser Lande und dass jedem von ihnen dieser Lande wegen auf Reichstagen ein besonder votum cum debita sessione (*Gelübde mit der entsprechenden Sitzung*) werde; ebenso dass sie, gleich den Herzögen von Jülich-Cleve-Berg, oder doch ihrer andern Reichslande wegen zu der Ordinaria-Reichsdeputation zugelassen – auch dass sie praesentationes ad cameram (*Präsentationen*) wegen des westphälischen Kreises effectuiert (*ausführen*) werden.
  16. Bezüglich der Reichs- und Kreisanlagen soll es zwar bei der alten Reichsmartikel der etc. Fürstenthümer und Grafschaften bleiben, doch reservieren sich beide Fürsten gebührender Orts Moderation, zu der Stände und Unterthanen Bestem, nachzusuchen (*Zu diesem Artikel findet sich eine desgleichen Cleve 09. September 1666 datierte, von sämtlichen 6 Unterhändlern gezeichnete Declaration: damit es bezüglich solcher Quote inzwischen keinen Missverstand gebe, so bemerken sie, dass „in anno Dreissig“ Cleve, Mark und Ravensberg 17, Jülich-Berg 13 fl. gegeben, wobei es bis zu eventueller Moderation und ohne Präjudiz verbleiben solle*). Ausgaben aber zu der Lande Sicherheit ausser den Reichs- und Kreislasten wollen Contrahenten stets je zur Hälfte tragen.

17. In puncto religionis sollen die Collationes (*Konferenzen*) der geistlichen Prälaturen, Präbenden und Beneficien, welche in den Jülich-Clevischen und zugehörigen Landen den Landesfürsten zustehen, von dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen per annum et per alternos menses (*pro Jahr und die alternativen Monate*) conferiert werden, wie solches der deshalb aufgerichtete besondere Recess besagt, der von beiden Contrahenten und ihren Descendenten fest gehalten werden und von derselben Kraft sein soll, als ob er diesem (Haupt) Tractat inseriert wäre.
18. Betreffend das Directorium im westphälischen Kreise soll's bei dem verbleiben, was zu Dorsten durch Vermittlung des Bischofs von Münster vereinbart worden (*Vergleiche beim 04./14. Februar 1665 das kürzere Excerpt, und den Vergleich vom 11. Juli 1667*), dass Kurfürst und Pfalzgraf fortan wegen Jülich-Cleve das Directorium gesamter Hand neben Münster führen, unter sich alternatim (*abwechselnd*), doch nur mit Einem Votum, der Bischof von Münster stets das primum votum (*das erste Votum*) und den Vorsitz behalte. Wegen Proposition (*Aussage*) und Conclusion (*Schlussfolgerung*) vergleichen sich stets alle drei, so dass nie Einer von ihnen einen actum directorii circularis (*direkten Akt*) einseitig verrichtet; ebenso bei den Expeditionen und Executionen, desgleichen bei Zusammenkunft eines Kreistages.
  - Ungleichheit in votis (*Gelübden*) und Meinungen soll möglichst vermieden werden, immer aber gibt der Bischof mit dem Kurfürsten oder mit dem Pfalzgrafen den Ausschlag. In den übrigen actibus directorii (*Direkteinwirkung*), Session und Vortrag, der Umfrage (*die dem Kurfürsten und Pfalzgrafen allein zusteht*) alternieren dieselbe per dies et vices (*Tage und Zeiten*).
  - Auf der nächsten Kreisversammlung, wo der dermalige Vergleich bekannt zu machen, hat Pfalz-Neuburg den ersten Vorschlag, des folgenden Tags führt Kurbrandenburg das Condirectorium etc. Auf dem folgenden Kreistag beginnt Kurbrandenburg mit der Proposition u.s.f. Nach der Umfrage formiert dann derjenige der alternierenden Fürsten, welchem an dem Tage das Directorium zusteht, das Conclusum (*Abschluss*) und verrichtet alle Expeditionen communi nomine.
  - Das Kreisarchiv verbleibt zu Düsseldorf, von wo auch betreffende Schriftstücke expediert werden. Beide Fürsten haben zu selbem Zutritt. Die Expeditionen von Schriftstücken erfolgen indes erst nach Revision und Approbation beider Fürsten oder ihrer etc. Rätthe.
  - Die Unterschrift lautet: Wegen des Münsterschen Directorii – wegen des Jülich-Clevischen Directorii.
  - Letzteres bei Particularschreiben alternatim, einmal der Pfalzgraf, einmal der Kurfürst voran. Bei Schreiben an die Mehrzahl oder sämtliche Kreisstände alternatim nach der (*Rang*-) Ordnung der Stände (*z.B. das erste Mal an Paderborn Pfalz-Neuburg voran, an Lüttich Kurbrandenburg voran; das nächste Mal umgekehrt*). Wird der Kurfürst nur durch Rätthe vertreten, so zeichnen diese an der betreffenden Stelle um eine Zeile tiefer; liesse sich aber der Kurfürst durch eine fürstliche Person vertreten, so zeichnet diese in derselben Reihe mit Münster und Pfalz-Neuburg.
  - Der Kurfürst und der Pfalzgraf führen an den Kreistagen, jener wegen Cleve-Mark-Ravensberg, dieser wegen Jülich-Berg, jeder eine besondere Stimme.
  - Bei der Umfrage ruft der Pfalzgraf nach Münster Cleve auf u.s.f., das nächste Mal der Kurfürst nach Münster Jülich etc.

**Zwischen Münster und den beiden Condirectoren wird dann folgendes beachtet:**

1. Bei künftig erforderlichen Kreistagen wird kein solcher ausgeschrieben, bevor sich die drei Directoren nicht über die Materia proponenda (*vorgeschlagenes Material*), die Wahlstatt und den Tag geeinigt haben. Und schreibe selbst der Kaiser Einem der Fürsten allein, so soll dennoch Alles nur conjunctis consiliis et votis (*nach Plänen und Wünsche*) vorgenommen werden.
2. Behält der Bischof von Münster auf allen Kreiszusammenkünften in Sitz, Stimme, Unterschrift, Siegeln etc. ohne allen Widerspruch den Vorzug.
3. Die, sei's einstimmig, sei's persona majora (*unter den Directoren*) beschlossene Proposition und Umfrage erfolgt zwar, wie oben bestimmt, dem Bischof von Münster bleibt aber alle Zeit das erste Suffragium (*Wahlrecht/Abstimmung*).
4. Nachdem die Vota abgegeben und durch die 3 Secretarien protocolliert worden, sollen die „ausgefallenen“ Vota conferiert, daraus das Conclusum conjunctim (*gemeinsamer Beschluss*) gefasst und zu Protokoll gebracht, endlich von dem Jülich-Clevischen Directorium ausgesprochen werden. Doch kann jeder Kurfürst und Fürst dem Kreissecretair

- Jemanden ad protocollum adjungieren (zu *Protokollieren*).
5. In Folge der vereinbarten Sachen zu concipierende Schreiben verfasst der Kreissecretair; desgleichen Patente, Sendschreiben etc. überall mit Vorzug des Bischofs von Münster nach §. 2. Doch darf nichts abgehen ohne Approbation (*Zustimmung*) und Unterschrift der Directoralfürsten. Dem Bischof von Münster stehen dabei Aenderungen zu nach Communication mit dem Kurfürsten und Pfalzgrafen und nach Uebereinstimmung mit wenigstens Einem derselben. Hierauf folgt die Bestellung durch den Kreissyndicus oder Pfennigmeister.
  6. Die Ernennung der Kreisbedienten erfolgt conjunctim, ihre Besoldung aus gemeinen Mitteln und mit Wissen und Bewilligung der Stände.
  7. Ueber Ort und Verwahrung der Kreiscasse einigen sich Directoren mit den Ständen und disponieren darüber conjunctim (*gemeinsam*).
  8. Executionen in Kreissachen werden von den Directoren communi consilio et ope (*mit Hilfe*) ausgeführt; keinesfalls nach Eines Belieben, sondern eventuell nach Majoritätsschluss.

Der Gleiches besagende am 02. Juli 1653 zu Regensburg zwischen Münster und Pfalz-Neuburg aufgerichtete, jetzt wegen Cleve auf Kurbrandenburg extendierte Recess (*Derselbe scheint bis jetzt noch nirgends gedruckt*) wird hiermit bestätigt, all solches von den Contrahenten gest gehalten und dem Bischof von Münster, samt dem Ersuchen auch seinerseits darüber zu halten, mitgetheilt.

19. Insofern hiermit alle früheren Provisional- und Interims-Vergleiche etc. unter den Contrahenten aufgehoben sind, so entsagen die hiermit auch den bisher zwischen ihnen am Reichshofrath schwebenden Processen wegen dieser Lande und ihres beiderseits prätendierten Successionsrechts, notificieren solches dem Kaiser und ersuchen ihn um Cassation dieses Processes für sich und ihre Descendenten; stehen bei Fortsetzung der noch übrigen Prozesse über diese Lande einander sociatis et consolidatis juribus (*vereint zusammen für ihre Rechte*) bei und wirken auf eine Beendigung derselben und ein ihrem Besitz günstiges Definitivurtheil hin.
20. Die Contrahenten ersuchen den Kaiser die Garantie dieses Vergleichs zu übernehmen, wie auch die im Münster-Osnabrückschen Frieden begriffene Garantie in der Art auf diesen Vergleich bezogen werden soll, dass auf Requisition (*Ersuchen*) die Paciscenten (*Vertragsparteien*) sich derselben annehmen. Doch sollen unter den Paciscenten keine Prätendenten auf die Jülich-Clevischen Lande enthalten sein, noch unter irgend welchem Vorwand der Vergleich verhindert, oder ihm in politicis oder ecclesiasticis entgegen gehandelt werden. Eventuell soll pars laesa (*Der Geschädigte*) befugt sein, mit Hülfe der Garanten die Contraventionen (*Zuwiderhandlung*) abzustellen. Und käme es darüber zu Weiterungen, oder wollte ein oder der andere Theil zu Repressalien oder den Waffen greifen, so soll der Angreifende ipso facto in poenam fractae pacis (*zu einer Strafe für die Verletzung des Friedens*) gefallen und seines gehabten oder durch diesen Vergleich erlangten Rechts an den Gesamtlanden zu des andern Theils Bestem verlustig sein; über all welchem die Garanten auf's Festeste halten. Und sofern in diesem Vergleich in puncto des Religionswesens, Friedens halber, in Einigem von den regulis instrumenti pacis (*von den Regeln des Friedensinstrument*) abgewichen worden, so soll doch auch dieser unter der Garantie desselben begriffen sein.
21. Der Kaiser soll beiderseits um Confirmation dieses Vergleichs (*Dieselbige erfolgte erst unterm 17. October 1678*) angegangen, der letztere aber auch schon bis dahin, dass jene erfolge, von den Contrahenten unverbrüchlich gehalten werden bei fürstlichen Ehren etc., auch dass beide „vor sich und ihre Descendenten dieses aufrichtig halten“, jedweder Einwürfe etc. sich begeben etc.

Die Ratificationen sollen innert 10 Tagen erfolgen.

*Drucke: Erbvergleich zwischen dem Durchlauchligsten Fürsten und Herrn, Hrn. Friedrich Wilhelmen, Marggraf zu Brandenburg etc. etc. und dem durchlauchligsten Fürsten und Herrn, Hrn. Philip Wilhelmen, Pfalzgraf bey Rhein etc. Und beider Ihrer Churfürstlichen und Fürstlichen DD. Descendenten über die Gülüchsche Successions-Sache. Gedruckt im Jahre Christi 1666.*

- *Der Erbvergleich mit den Vollmachten der Unterhändler bei Aitzema auf holländisch.*
- *Der Erbvergleich bei Christian Gastelius und Lünig auf deutsch.*
- *Bei Dumont und Rousset auf französisch*